

<p style="text-align: center;">I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Bornheim gelegenen und vom StadtBetrieb Bornheim verwalteten Friedhöfe.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Friedhofszweck</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten des StadtBetrieb Bornheim.</p> <p>(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten),</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die bzw. deren Eltern vor ihrem Ableben überwiegend oder bei ihrem Tode Einwohner/Einwohnerinnen der Stadt Bornheim waren, 2. die in der Stadt Bornheim aufgefunden wurden und unbekannt sind, 3. für die bereits zu Lebzeiten das Nutzungsrecht einer Wahlgrabstätte erworben wurde, 4. darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Bornheim sind. <p>(3) Die Bestattung anderer als in Absatz 2 genannter Verstorbener bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(4) Bestattungen dürfen grundsätzlich nur auf den städtischen Friedhöfen vorgenommen werden. Ausnahmen gelten für die zugelassenen Friedhöfe und Begräbnisplätze anderer Träger/Trägerinnen.</p>	<p style="text-align: center;">I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Bornheim gelegenen und vom StadtBetrieb Bornheim verwalteten Friedhöfe <u>und Friedhofsteile</u>.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Friedhofszweck</p> <p>(1) Die Friedhöfe bilden eine <u>einheitliche</u>, nichtrechtsfähige Anstalt des StadtBetrieb Bornheim AöR, vertreten durch den Vorstand.</p> <p>(2) ¹Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Beerdigung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bei ihrem Ableben in der Stadt Bornheim amtlich gemeldet waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt Bornheim innehatten. ²Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. ³Surrogate im Sinne des Satzes 3 sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Gedenk- oder Erinnerungsdiamanten.</p> <p>(3) ¹Die Beerdigung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim. ²Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegkapazitäten erteilt werden.</p> <p>(4) ¹Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von <u>Sternenkindern</u>, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung mindestens ein Teil in der Stadt Bornheim amtlich gemeldet ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt Bornheim innehat. ²Sternenkinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. ³Für Sternenkinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungs Vorschriften entsprechend.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Verschiedene Änderungen: Zusammenfassung des Textes Zur Präzisierung wird der Begriff Erdgrabstätte eingeführt. Einführung der Möglichkeit in Bornheim sog. Surrogate (Suchwort: Diamantbestattung) beizusetzen.</p> <p>Einführung des Begriffs „Sternenkinder“</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;">§ 3 Schließung und Entwidmung</p> <p>(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.</p> <p>(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem können sie die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.</p> <p>(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit oder Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des StadtBetrieb Bornheim in andere Grabstätten umgebettet.</p> <p>(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den StadtBetrieb Bornheim zugewiesen worden ist.</p> <p>(2) ¹Totenfürsorgeberechtigt ist diejenige Person, die ein Toter mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. ²Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 15 Absatz 7 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. ³Der StadtBetrieb Bornheim kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung der totenfürsorgeberechtigten Person von Bedeutung sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Schließung und Entwidmung</p> <p>(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.</p> <p>(2) ¹Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. ²Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird den Nutzungsberechtigten Personen für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. <u>³Im Fall des Satzes 2 können Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung von Nutzungsberechtigten Personen die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des StadtBetrieb Bornheim verlangen.</u> ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. ⁵Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. ⁶Im Fall des Satzes 4 zahlt der StadtBetrieb Bornheim an die Nutzungsberechtigten Personen eine Entschädigung in Geld. ⁷Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.</p>	<p>§ 3 wird neu eingeführt, um die genannten Begriffe rechtssicher zu beschreiben, insbesondere die bisher oftmals in der Praxis schwierige Trennung zwischen den Personen, die das Nutzungsrecht übernehmen (Nutzungsberechtigte) und denen, die der Tote mit der Wahrnehmung der Totenfürsorge betraut hat.</p> <p><i>Durch die Einführung des Paragraphen „Begriffsbestimmung“ ändert sich ab hier die Nummerierung der einzelnen Paragraphen (+1).</i></p> <p>Redaktionelle Änderungen, insbes. Verringerung der Anzahl der Absätze durch Zusammenfassung.</p>
--	--	--

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden vom StadtBetrieb Bornheim auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet, wenn die Ruhezeit/das Nutzungsrecht der bisherigen Grabstätte noch nicht abgelaufen war. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Alle auf den Friedhöfen anwesenden Personen haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,
1. die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, soweit die

(3) ¹Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. ²Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des StadtBetrieb Bornheim in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.

(4) ¹Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. ²Nutzungsberechtigte Personen erhalten außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. ³Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der StadtBetrieb Bornheim kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) ¹Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchenden entsprechend zu verhalten. ²Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des StadtBetrieb Bornheim und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren, soweit die Wege ausreichend befestigt sind;

Redaktionelle Änderungen.

Redaktionelle Änderungen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3

Der Begriff „erforderlich“ in Nr. 1 (jetzt a) wird gestrichen, da er unbestimmt ist und damit in der Praxis keine Bedeutung hat.

<p>Wege ausreichend befestigt sind <u>und das Befahren zum Transport von Material für Grabsteine, Grabaufbauten und Grabbepflanzungen unbedingt erforderlich ist.</u></p> <p>2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,</p> <p>3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,</p> <p>4. <u>ohne schriftlichen Auftrag berechtigter Personen bzw.</u> ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,</p> <p>5. <u>Druckschriften</u> zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,</p> <p>6. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,</p> <p>7. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,</p> <p>8. zu lärmern oder zu lagern,</p> <p>9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(5) <u>Totengedenkfeiern und</u> andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.</p>	<p>b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;</p> <p>c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;</p> <p>d) ohne Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen;</p> <p>e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;</p> <p>f) den Friedhof und <u>oder einzelne Friedhofsteile</u> sowie seine Einrichtungen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;</p> <p>g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;</p> <p>h) <u>Sport zu treiben</u>, zu lärmern oder zu lagern;</p> <p>i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- <u>und Schwerbehindertenbegleithunde.</u></p> <p>(3) Minderjährige, die <u>das siebente Lebensjahr</u> noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung einer volljährigen Person betreten.</p> <p>(4) Der StadtBetrieb Bornheim kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(5) Nicht mit einer Beerdigung <u>oder Beisetzung</u> zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim; sie sind spätestens <u>eine Woche</u> vor dem Termin in Schriftform anzumelden.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen.</p> <p>Streichung, da Formulierung ausreicht.</p> <p>Sogenannte „Servicehunde“, wie der Blindenführhund, leisten Dienste für behinderte Menschen. Es werden jedoch auch andere Behindertenbegleithunde eingesetzt, die darauf spezialisiert sind, Menschen mit körperlichen Behinderungen, z. B. Rollstuhlfahrern, Bewegungen und Handgriffe abzunehmen.</p> <p>Bisher 6 Jahre. Angleichung an Mustersatzung.</p> <p>Streichung der Totengedenkfeier, da die neue Formulierung ausreicht und Fristverlängerung. Nennung der „Beisetzung“.</p>
---	--	--

<p style="text-align: center;">§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p>(1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen -außer den Bestattungsunternehmern-Steinmetze und Bildhauer für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.</p> <p>(2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten_Gewerbetreibende zugelassen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und 2. ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter/Vertreterinnen die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. <p>(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig machen, dass der/die Antragsteller/Antragstellerin einen für die Ausführung seiner /ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.</p> <p>(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf maximal 5 Jahre befristet und kann jeweils bis zu 5 Jahren verlängert</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p>(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.</p> <p>(2) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich vom geltenden Ortsrecht Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des StadtBetrieb Bornheim auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. ²Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. ³Der StadtBetrieb Bornheim ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.</p> <p>(3) ¹Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. ²Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes – spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr – zu beenden. ³Der StadtBetrieb Bornheim kann Ausnahmen zulassen. ⁴Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten nicht vor 07:00 Uhr begonnen und nach 19:00 Uhr weitergeführt werden.</p> <p>(4) ¹Die für die gewerblichen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. ²Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. ³Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p> <p>(5) ¹Die Gewerbetreibenden haben dem StadtBetrieb Bornheim ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. ²Für die Anzeige ist ein Antrag einzureichen, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der</p>	<p><i>Anmerkung:</i> <i>Beisetzung und Beerdigung/Begräbnis werden umgangssprachlich häufig gleichgesetzt. Die Beisetzung im eigentlichen Sinne ist das Setzen der Urne, während Beerdigung und Begräbnis sich auf das Einbringen in die Erde beziehen. Die Bestattung ist der Überbegriff.</i></p> <p>Redaktionelle Änderungen.</p> <p>Der Paragraph erhält im Grunde eine komplette Neufassung, entspricht jedoch weitestgehend der bisherigen Regelung.</p> <p>Der in der Vergangenheit übliche Gebrauch von Zulassung- oder Berechtigungskarten in Bornheim wird komplett fallen gelassen. Während nach der letzten Änderung bereits Gärtner und Floristen befreit wurden, folgen nun die Steinmetze und Bildhauer. Die Eignung ist lediglich beim erstmaligen Arbeiten auf einem Bornheimer Friedhof notwendig. Diese und weitere Änderungen beruhen auf den Vorgaben des Europarechts, hier: der Arbeitnehmerfreizügigkeit.</p>
---	---	---

<p>werden.</p> <p>(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p> <p>(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 17.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten nicht vor 7.00 Uhr begonnen und nach 19.00 Uhr weitergeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.</p> <p>(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p> <p>(8) Die Entsorgung von Grabmalen, Einfassungen, sonstigen baulichen Anlagen, Abraum (insbesondere Fundamentierungsmaterial) und Verpackungsmaterialien (Transportmaterial, Paletten, Substrat- und Düngesäcke usw.) obliegt den Gewerbetreibenden nach den abfallrechtlichen Vorschriften.</p> <p>(9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.</p>	<p><u>Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist; § 26 Absatz 2 bleibt unberührt.</u> ³Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem <u>StadtBetrieb Bornheim gleich.</u></p> <p>(6) ¹Der StadtBetrieb Bornheim kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig sind. ²In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, wie Grabeinfassungen, setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen, 2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und 3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen. <p>³Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. ⁴Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. ⁵Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der StadtBetrieb Bornheim ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.</p> <p>(7) Die Entsorgung von Grabmalen, Einfassungen, sonstigen baulichen Anlagen, Abraum (insbesondere Fundamentierungsmaterial) und Verpackungsmaterialien (Transportmaterial, Paletten, Substrat- und Düngesäcke usw.) obliegt den Gewerbetreibenden nach den abfallrechtlichen Vorschriften.</p>	<p>Ein weiterer Punkt ist, die Gewerbetreibenden bei der Wahl und Ausführung von Fundamentierungen deutlich mehr in Verantwortung zu nehmen. Es kommt häufig vor, dass nach Bestattungen Grabaufbauten benachbarter Grabstätten Senkungen aufweisen. In den meisten Fällen ist dafür eine unzureichende Fundamentierung verantwortlich.</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;">III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit</p> <p>(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Bekundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p> <p>(2) Mit dem Antrag auf Bestattung ist eine Person zu benennen, die über alle Grabangelegenheiten entscheidet und für den Zustand und die Pflege der Grabstätte verantwortlich ist. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger/die Empfängerin der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der Inhaber/die Inhaberin des Nutzungsrechtes.</p> <p>(3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(4) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.</p> <p>(5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.</p> <p style="text-align: center;">8 Särge und Urnen</p> <p>(1) Unbeschadet der Regelung der §§ 16 und 15 Abs. 7 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.</p>	<p style="text-align: center;">III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit</p> <p>(1) ¹Jede Beerdigung oder Beisetzung ist beim StadtBetrieb Bornheim anzumelden. <u>²Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Schriftform zu erfolgen.</u> ³Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p> <p>(2) Wird eine Beerdigung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(3) ¹Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. ²Der StadtBetrieb Bornheim kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(4) ¹Der StadtBetrieb Bornheim setzt Ort und Zeit der Beerdigung oder Beisetzung fest. ²Die Beerdigungen und Beisetzungen erfolgen an Werktagen.</p> <p>(5) ¹Die Beerdigung oder Beisetzung darf frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. ²Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Beerdigung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes ärztliches Zeugnis, das nicht im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau angefertigt wurde, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen.</p> <p>Die Begriffsbestimmung des bisherigen Absatzes 2 erfolgt in der Neufassung in §3.</p> <p>In der Neufassung nun § 16 -Durchführung von Bestattungen-</p>
--	---	---

- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Überurnen aus Glas sind nur in Mauernischen, Urnenstelen oder Kolumbarien zulässig. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Särge sollen folgende Abmessungen nicht überschreiten:
1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge 1,25 m
Breite 0,60 m
Höhe 0,60 m
 2. für Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr
Länge 2,10 m
Breite 0,80 m
Höhe 0,80 m
- Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräben sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

<p style="text-align: center;">§ 9 Ausheben der Gräber</p> <p>(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder einer von ihr beauftragten Fremdfirma ausgehoben und wieder verfüllt.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefengräbern beträgt die Tiefe der Grabsohle 2,40 m.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen sollen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) Die Nutzungsberechtigten haben Grabzubehör und, soweit für die Durchführung der Bestattung erforderlich, Grabmale, Fundamente, Grabeinfassungen und die Bepflanzung vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind der Friedhofsverwaltung die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten zu erstatten.</p> <p>(5) Nutzungsberechtigte einer benachbarten Grabstätte haben das Aufstellen des Erdcontainers oder den Überbau aus Dielen und Ähnliches, zur Durchführung einer Bestattung in der benachbarten Grabstätte, zu dulden.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Ruhezeit</p> <p>Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Umbettungen</p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 <u>Grabbereitung</u></p> <p>(1) <u>1Die Gräber werden durch das Personal des StadtBetrieb Bornheim oder ein von ihm beauftragtes Fremdunternehmen ausgehoben und verfüllt. 2Der Transport der Toten auf dem Friedhof erfolgt durch das Personal des jeweiligen Bestattungsunternehmens. 3Der StadtBetrieb Bornheim kann jeweils Ausnahmen zulassen.</u></p> <p>(2) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefengräbern beträgt die Tiefe der Grabsohle 2,40 m.</p> <p>(3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) <u>1Nutzungsberechtigte Personen haben Grabzubehör vor der Grabbereitung zu entfernen. 2Falls im Rahmen der Grabbereitung die Entfernung von Material durch den StadtBetrieb Bornheim erforderlich ist, gilt § 27 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 sowie § 27 Absätze 5 und 6 entsprechend.</u></p> <p>(5) Nutzungsberechtigte Personen einer benachbarten Grabstätte haben das Aufstellen eines Erdcontainers oder den Überbau aus Dielen und ähnliches zur Durchführung einer Bestattung in der benachbarten Grabstätte zu dulden.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Ruhezeit</p> <p>Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre, bei Toten bis zum vollen fünften Lebensjahr 15 Jahre.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 <u>Schutz der Totenruhe</u></p> <p>(1) <u>1Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. 2Umbettungen bedürfen der Genehmigung der örtlichen</u></p>	<p>Redaktionelle Änderungen.</p> <p>Redaktionelle Änderungen, Verweis auf § 27</p>
		<p>Redaktionelle Änderungen.</p>

<p>(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.</p>	<p>Ordnungsbehörde. ³Sie erfolgen nur auf Antrag der zur vollen Kostentragung verpflichteten totenfürsorgeberechtigten Person und – falls jene nicht nutzungsberechtigt ist – mit schriftlicher Zustimmung der nutzungsberechtigten Person und in der Verantwortung des StadtBetrieb Bornheim. Umbettungen vor Ablauf von 10 Jahren werden vom Bestattungsunternehmen selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen durchgeführt.</p> <p>(2) ¹Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. ²Umglegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Beerdigung oder Beisetzung oder auf Betreiben des StadtBetrieb Bornheim innerhalb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.</p>	
<p>(3) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Empfänger/die Empfängerin der Grabanweisung, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabanweisung bzw. Nutzungsurkunde vorzulegen. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.</p>	<p>(3) ¹Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. ²Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Beerdigung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. ³Eine Umbettung innerhalb des Stadt- oder Gemeindegebiets soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; <u>insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab.</u> ⁴Die Befugnisse des StadtBetrieb Bornheim zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.</p>	<p>Die Formulierungen zu den Erfordernissen einer Umbettung wurden neu formuliert und tragen dem Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts weiter Rechnung.</p>
<p>(4) Alle Umbettungen, die nach einem Zeitraum von 10 Jahren durchgeführt werden, werden von der Friedhofsverwaltung oder einer von ihr beauftragten Fremdfirma durchgeführt. In allen anderen Fällen, in denen kein dringendes öffentliches Interesse besteht, hat die/der Antragstellerin/Antragsteller für die ordnungsgemäße Durchführung zu sorgen. In allen Fällen bestimmt die Friedhofsverwaltung den Zeitpunkt der Umbettung.</p>	<p>(4) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind. ²Im Fall des Satzes 1 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens zehn Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht und mit schriftlicher Einwilligung der nutzungsberechtigten Person erfolgen. ³Eine weitere Umbettung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig.</p>	
<p>(5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p>	<p>(5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p>	
<p>(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.</p>	<p>(6) ¹Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. ²Abweichend von Satz 1 bedarf es im Fall des Absatzes 4 Sätze 1 und 2 keiner Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte.</p>	

<p>(7) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder den StadtBetrieb Bornheim oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.</p>		<p>Absatz 7 kann entfallen, da sich der Inhalt aus der Satzung bzw. Friedhofsgebührensatzung ergibt.</p>
<p style="text-align: center;">IV. Grabstätten und Aschenstrefelder</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Arten der Grabstätten</p> <p>(1) Die Grabstätten und Aschenstrefelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reihengrabstätten, 2. Wahlgrabstätten, 3. Urnenreihengrabstätten, 4. Urnenwahlgrabstätten, 5. Anonyme Urnenreihengrabstätten. <p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Haustiere</p> <p>(1) Der StadtBetrieb Bornheim kann zulassen, dass in eine bereits belegte Erdgrabstätte kremierte Haustiere als Grabbeigabe eingebracht werden.</p> <p>(2) ¹Die Einbringung soll außerhalb der Öffnungszeiten des betroffenen Friedhofs erfolgen. ²Eine Trauerzeremonie findet aus diesem Anlass nicht statt. ³Hinweise auf die Einbringung dürfen nicht an der Grabstätte angebracht werden.</p> <p style="text-align: center;">IV. Grabstätten und ihre Belegung</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Arten der Grabstätten</p> <p>(1) ¹Die Grabstätten bleiben Eigentum des StadtBetrieb Bornheim. ²Rechte werden nach dieser Satzung erworben. ³Die Grabfläche ergibt sich aus dem Belegungsplan.</p> <p>(2) Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> aa) Erdreihengrabstätten, bb) Urnenreihengrabstätten und cc) anonyme Urnenreihengrabstätten; b) Wahlgrabstätten, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> aa) Erdwahlgrabstätten und bb) Urnenwahlgrabstätten; 	<p>Bereits 2015 wurde in Braubach bei Koblenz und in Essen die Möglichkeit geschaffen, eine gemeinsame Bestattung für Menschen und kremierte Haustiere geschaffen und hat deutschlandweit Aufmerksamkeit erregt.</p> <p>Das Angebot richtet sich gerade an ältere Personen, für die ein Haustier oft der einzige noch verbliebene soziale Bezug und Kontakt ist. Der Gedanke an eine gemeinsame Bestattung mit einem langjährigen Gefährten, ist für viele Menschen ein tröstlicher Gedanke.</p> <p>Die Mustersatzung empfiehlt nun erstmals einen entsprechend ausformulierten Paragraphen dazu.</p> <p>Redaktionelle Änderungen.</p>

<p>nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Reihengrabstätten</p> <p>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabanweisung erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.</p> <p>(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr <u>einschließlich Tot- und Fehlgeburten</u>, 2. für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr. <p>(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines/einer gleichzeitig beigesetzten Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.</p> <p>(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.</p> <p>(5) Auf dem Friedhof Bornheim wird ein als Rasenfläche angelegtes Grabfeld für sog. „Pflegefrie Reihengrabstätten“ unterhalten. Es handelt sich um einstellige Grabstätten für Körperbestattungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist</p>	<p>c) <u>Aschestreufelder</u>;</p> <p>d) <u>pflegefrie Grabstätten</u>;</p> <p>e) <u>Ehrengabstätten</u>.</p> <p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Erdreihengrabstätten</p> <p>(1) ¹Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. ²Über die Zuteilung wird eine Grabanweisung ausgestellt. ³Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Erdreihengrabstätten ist nicht möglich.</p> <p>(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> a) für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr und b) für Tote ab dem vollendeten fünften Lebensjahr. <p>(3) ¹In jeder Erdreihengrabstätte darf nur ein Toter bestattet werden. ²Es ist jedoch zulässig, in einer Erdreihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren oder zusätzlich zu einem anderen Toten einen Toten unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Nutzungszeit hierdurch nicht überschritten wird.</p> <p>(4) Das Abräumen von Erdreihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Friedhof bekannt gemacht.</p>	<p>Einführung von Ehrengabstätten in Bornheim. Für diese Grabstätten werden keine Nutzungsentgelte erhoben und die Pflege erfolgt durch den SBB.</p> <p>Redaktionelle Änderungen.</p> <p>Streichung, da Formulierung ausreichend. Siehe auch §2 Absatz 4.</p> <p>Absatz 5 wird gestrichen, da das pflegefrie Grab nun in § 18 geregelt wird.</p>
---	--	--

<p>vergeben werden. Die Grabstätten werden für die Dauer der Ruhefrist vom StadtBetrieb unterhalten. Es geltend die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend.</p> <p>Eine individuelle Anlage einzelner Grabstätten, sowie die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen ist nicht zulässig.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Wahlgrabstätten</p> <p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit den Erwerbern/Erwerberinnen bestimmt wird. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.</p> <p>Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit in der Regel um bis zu 30 Jahren verlängert werden. Die Verlängerung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt, versagt oder widerrufen werden, wenn dies aus überwiegendem öffentlichen Interesse geboten ist.</p> <p>(2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.</p> <p>Soweit auf dem jeweiligen Friedhof Wahlgrabstätten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, kann Bürgern/Bürgerinnen der Stadt Bornheim der Erwerb einer Wahlgrabstätte zu Lebzeiten gestattet werden.</p> <p>(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Wahlgrab können je eine Leiche <u>oder bis zu 6 Urnen in Ober- und Tiefelage bestattet werden</u>. Darüber hinaus können zu einer Körperbestattung in Oberlage zusätzlich bis zu zwei</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Erdwahlgrabstätten</p> <p>(1) ¹Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, deren Lage im Benehmen mit den Erwerbenden bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. ²Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, <u>für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahung verliehen</u>. ³Auf Antrag kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden. ⁴Soweit auf dem jeweiligen Friedhof Wahlgrabstätten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, kann der Erwerb einer Wahlgrabstätte zu Lebzeiten gestattet werden. ⁵Der StadtBetrieb Bornheim kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.</p> <p>(2) ¹Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. ²Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. ³Der StadtBetrieb Bornheim kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.</p> <p>(3) ¹Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. ²In einer Erdwahlgrabstätte können zwei Tote übereinander bestattet werden. ³Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die</p>	<p>Redaktionelle Änderungen.</p> <p>„Erwerb zu Lebzeiten“ ist in Absatz 1 geregelt.</p> <p>Die Möglichkeit der Urnenbeisetzung im Erdwahlgrab wird nun in Absatz 13 geregelt.</p>
---	---	---

<p>Urnen am Fußende beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche oder aller Aschen kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.</p> <p>(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Nutzungsurkunde.</p> <p>(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes werden die jeweiligen Nutzungsberechtigten 3 Monate vorher schriftlich, falls sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 2 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.</p> <p>(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes sollen die Erwerber/Erwerberinnen für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihre Nachfolger/Nachfolgerinnen im Nutzungsrecht bestimmen und ihnen das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf den überlebenden Ehegatten/die Ehegattin 2. auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft 3. auf die Kinder 4. auf die Stiefkinder 5. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter 6. auf die Eltern 7. auf die vollbürtigen Geschwister 8. auf die Stiefgeschwister 	<p>Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. ⁴In einer Erdwahlgrabstätte können zu der Bestattung eines Sarges in Oberlage zusätzlich bis zu zwei Urnen am Fußende beigesetzt werden.</p> <p>(4) Das Nutzungsrecht entsteht <u>mit Zahlung der fälligen Gebühren und</u> Aushändigung der Nutzungsurkunde.</p> <p>(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird die jeweilige nutzungsberechtigte Person drei Monate vorher schriftlich, falls sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.</p> <p>(6) <u>Während der Nutzungszeit darf eine Beerdigung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.</u></p> <p>(7) ¹Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes sollen die Erwerbenden für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis eine Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen und das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. ²Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ehegatten, b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft, c) Kinder, d) Stiefkinder, e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, f) Eltern, g) Geschwister, h) Stiefgeschwister, i) nicht unter a) bis h) fallende Erben und j) <u>Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.</u> 	<p>Redaktionelle Änderungen.</p> <p>Bisher in Absatz 3 geregelt.</p> <p>Berücksichtigung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.</p>
---	---	---

<p>9. auf die nicht unter 1. - 8. fallenden Erben</p> <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der/die Älteste Nutzungsberechtigter/ Nutzungsberechtigte. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben der/des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.</p> <p>(7) Nutzungsberechtigte können das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Sie bedürfen hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(8) Alle Rechtsnachfolger / Rechtsnachfolgerinnen haben das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(9) Nutzungsberechtigte haben im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.</p> <p>(11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.</p> <p>(12) Auf dem Friedhof Bornheim wird ein Sondergrabfeld für Angehörige der islamischen Glaubengemeinschaft unterhalten. Eine Beerdigung in diesen Grabstellen ist einer Beerdigung in einem einstelligen Wahlgrab gleichgestellt.</p>	<p>³Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person nutzungsrechtlich. ⁴Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben der bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.</p> <p>(8) ¹Die Übertragung des Nutzungsrechts durch die bisherige nutzungsrechtlich Person zu deren Lebzeiten erfolgt grundsätzlich nur auf eine der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim. ²Der StadtBetrieb Bornheim kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(9) Neue nutzungsrechtlich Personen haben das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(10) Nutzungsberechtigte Personen haben im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen (insbesondere zu Belegkapazitäten) das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Beerdigungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(11) ¹Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. <u>³Abweichend von Satz 1 ist die Rückgabe einer Grabstätte mit Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung, bspw. durch den Nachweis eines entsprechenden Pflegevertrages sichergestellt ist.</u> ⁴Im Übrigen hat die Rückgabe keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.</p> <p>(12) Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten ist nicht zulässig.</p>	<p>Die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückgabe wird unter den genannten Voraussetzungen ermöglicht.</p> <p>Die Rückzahlung von Gebühren wird ausgeschlossen.</p> <p>Auf die gesonderte Nennung von Bestattungen der islamischen Glaubengemeinschaft wird verzichtet. Die Regelungen der Erdwahlgräber gelten für diese Gräber gleichermaßen. Die besondere Lage bestimmt der SBB ohnehin über § 8 „Ort und Zeit“.</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 15 Aschenbeisetzungen</p> <p>(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Urnenreihengrabstätten, 2. Urnenwahlgrabstätten, 3. Anonymen Urnenreihengrabstätten, 4. Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten, 5. Baumgrabstätten, 6. Urnengemeinschaftsgrabstätten. 	<p>(13) ¹In Erdwahlgrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu sechs Urnen beigesetzt werden. ²Bei voll belegten Erdwahlgrabstätten kann der StadtBetrieb Bornheim Ausnahmen zulassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Durchführung von Bestattungen</p> <p>(1) ¹Vor der Bestattung sind die Toten in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten, dessen Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen auszukleiden ist. ²<u>Der StadtBetrieb Bornheim kann Ausnahmen dergestalt zulassen, dass in bestimmten Friedhofsteilen die Bestattung in Erdwahlgrabstätten ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen darf, sofern der Tote dies schriftlich bestimmt hat.</u> ³Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein; der StadtBetrieb Bornheim kann Ausnahmen zulassen. ⁴Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.</p> <p>(2) ¹Bestattungsbehältnisse, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen biologisch abbaubar und im Übrigen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. ²Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 <u>Urnengrabstätten und Durchführung von Beisetzungen</u></p> <p>(1) ¹<u>Eingeäscherte Tote</u> dürfen beigesetzt werden in</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Urnenreihengrabstätten, b) Urnenwahlgrabstätten, c) anonymen Urnenreihengrabstätten d) <u>Aschestreufeldern</u> e) Baumgrabstätten f) Urnengemeinschaftsgrabstätten und g) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Erdreihengrabstätten. 	<p>Dies war bisher in Absatz 3 integriert. Erhält nun einen eigenen Absatz.</p> <p>Einführung des § 16 insbesondere mit Ausführungen zu Bestattungen ohne Sarg.</p> <p><i>Ab hier erhöht sich Nummerierung der §§ um +2</i></p> <p>Redaktionelle Änderungen.</p> <p>Nennung der Aschestreufelder.</p>
--	--	---

<p>(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Zuteilung wird eine Grabanweisung ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.</p> <p>(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden kann, richtet sich nach der Größe der Grabstätten.</p> <p>(4) Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Kolumbarien, Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden.</p> <p>(5) <u>Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.</u></p> <p>(6) <u>Auf dem Friedhof Bornheim</u> wird ein als Rasenfläche angelegtes Urnengräberfeld unterhalten, das der Beisetzung von Personen dient, deren Grabstätte nicht besonders kenntlich gemacht wird. Die Urnen werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstigen Personen der Reihe nach beigesetzt. Die Beisetzungsstelle wird nicht bekannt gegeben (anonyme Beisetzung). Diese Beisetzungsart ist einer Beisetzung in einer Urnenreihengrabstätte gleichgestellt.</p>	<p>²§ 16 Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) ¹Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit der Toten verliehen wird. ²Über die Zuteilung wird eine Grabanweisung ausgestellt. ³Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich. ⁴§ 14 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) ¹Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, deren Lage im Benehmen mit den Erwerbenden bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. ²Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, <u>für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung</u> verliehen. ³Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden. ⁴Der StadtBetrieb Bornheim kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist. ⁵Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. <u>⁶Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern (Kolumbarien), Terrassen und Hallen, in Gemeinschaftsanlagen oder im Wurzelbereich von Bäumen eingerichtet werden.</u> ⁷§ 15 Absatz 2 und § 15 Absätze 4 bis 10 sowie § 15 Absatz 12 gelten entsprechend.</p> <p>(4) ¹Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, sofern dies von den verstorbenen Personen vorher schriftlich bestimmt wurde. ²Dem StadtBetrieb Bornheim ist vor der Beisetzung der Asche die schriftliche Erklärung der verstorbenen Person im Original vorzulegen. ³Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m. ⁴Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) ¹Verstorbene werden auf einem hierfür durch den StadtBetrieb Bornheim festgelegten Bereich des Friedhofes (Aschestreufeld) durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn sie dies schriftlich bestimmt haben. ²Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen sind nicht</p>	<p>Weitergehende Ausformulierung der Möglichkeiten, bzw. Zusammenlegung mit dem bisherigen Absatz 4.</p> <p>Absatz 5 kann entfallen, da sich der Inhalt aus der Satzung bereits ergibt.</p> <p>Der Bezug zum Friedhof Bornheim wird gestrichen.</p> <p>Bisher in einem eigenen Paragraphen (§16) geregelt.</p>
---	---	--

<p>(7) Baumgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt im Traufbereich eines Baumes. Die Beisetzung muss in einer biologisch abbaubaren Aschekapsel erfolgen; Überurnen sind nicht erlaubt. Die Grabstätten werden durch den StadtBetrieb Bornheim unterhalten. Je nach Anlage durch den StadtBetrieb Bornheim, können entweder Namensschilder mit den Daten des / der Verstorbenen an einer zentralen Tafel oder Gedenkstein angebracht werden oder die Kennzeichnung durch eine Liegeplatte erfolgen.</p> <p>(8) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt in eine einheitlich gestaltete und bepflanzte Grabfläche, die durch den StadtBetrieb Bornheim unterhalten wird. Je nach Anlage durch den StadtBetrieb Bornheim, können entweder Namensschilder mit den Daten des / der Verstorbenen an einer zentralen Tafel oder Gedenkstein angebracht werden oder die Kennzeichnung durch eine Liegeplatte erfolgen.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Aschenstrefelder</p> <p>(1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes Bornheim durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.</p> <p>(2) Dem Friedhofsträger ist vor Verstreuung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Am Aschenstrefeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht zulässig.</p>	<p>zulässig. ⁴Je nach Anlage können Namensschilder mit den Daten des Toten an einer zentralen Stelle angebracht werden.</p> <p>(6) ¹Verstorbene werden mit oder ohne Urne im Wurzelbereich besonders bestimmter Bäume beigesetzt, wenn sie dies schriftlich bestimmt haben (Baumgrabstätte). ²Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. ³Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. ⁴Die Beisetzung muss in einer biologisch abbaubaren Aschekapsel erfolgen; Überurnen sind nicht erlaubt. ⁵Je nach Anlage können entweder Namensschilder mit den Daten der Toten an einer zentralen Stelle angebracht werden oder die Kennzeichnung erfolgt durch eine Liegeplatte.</p>	<p>Absatz 8 kann entfallen, da neu in Absatz 3 geregelt.</p> <p>§ 16 entfällt, da neu in § 17 Absatz 5 geregelt.</p>
--	--	--

§ 17
Abmessungen der Grabstätten

(1) Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan. Grabstätten haben je Grabstelle in der Regel folgende Abmessungen:

Grabstättenart	Breite	Länge
1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	0,80 m	1,25 m
2. Reihengrabstätten für Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr	1,25 m	2,50 m
3. Wahlgrabstätten	1,25 m	2,50 m
4. Urnenreihengrabstätten	0,62 m	0,80 m
5. Urnenwahlgrabstätten	1,25 m	0,80 m

(2) Zwischen den Grabstätten sind seitlich folgende Flächen von Aufbauten und Aufwuchs freizuhalten:

1. Flächen von je 0,15 m (insgesamt 0,30 m) Breite zwischen den Grabstätten nach Abs. 1 Nr. 2. und 3 und
2. Flächen von je 0,10 m (insgesamt 0,20 m) Breite zwischen den Grabstätten nach Abs. 1 Nr. 1., 4. und 5.

§ 18
Pflegefreie Grabstätten

- (1) ¹Pflegefreie Grabstätten sind Reihen- oder Wahlgrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. ²Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen oder sonstigen Bodendeckern. ³Jegliche Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und Ähnlichem sowie das Aufstellen von Grabmalen sind insoweit nicht zulässig. ⁴Nutzungsberechtigte können nach der Beerdigung oder Beisetzung eine liegende Grabplatte am Kopfende der Grabstätte anbringen oder anbringen lassen, die bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen ist. ⁵Die Platte darf eine Größe von 0,5 m x 0,5 m nicht überschreiten. ⁶Aufsetzbare Buchstaben aus Metall oder anderen Werkstoffen dürfen bei der Beschriftung der Gedenktafel nicht verwendet werden.
- (2) ¹Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen der Graboberfläche und wird vom StadtBetrieb Bornheim übernommen. ²Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.

§ 18 wird eingeführt und ausformuliert.

§ 17 entfällt an dieser Stelle und wird als § 21 unverändert eingeschoben.

Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten sind die o. g. Seitenabstände lediglich am äußeren Rand der mehrstelligen Wahlgrabstätte einzuhalten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Insbesondere ist zu beachten:

1. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Die Grabmale sind an der Kopfseite zu errichten. Ausgenommen hiervon sind Kissensteine.
2. Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.
3. Es dürfen nur Grabmale aus Naturstein, Holz oder handwerklich bearbeitetem Metall und Einfassungen aus Naturstein verwendet werden.
4. Die Gestaltung des anonymen Grabfeldes und des Aschenstreuelfeldes obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 19 Ehregrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehregrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt dem StadtBetrieb Bornheim.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

Insbesondere ist zu beachten:

1. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Die Grabmale sind an der Kopfseite zu errichten. Ausgenommen hiervon sind Kissensteine.
2. Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.
3. Es dürfen nur Grabmale aus Naturstein, Holz oder handwerklich bearbeitetem Metall und Einfassungen aus Naturstein verwendet werden.

- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

Die Einführung des § 19 ist erforderlich, um die bisherige Vorgehensweise des SBB, z.B. im Fall des Grabes „Heinrich Böll“ auch satzungsgemäß abbilden zu können. Zudem wurden ab 2019 die rd. 65 Grabstätten von kath./evg. Geistlichen, sogenannte „Priestergräber“ von Nutzungsgebühren freigestellt.

Nr. 4 kann entfallen, da sich dies bereits aus der Satzung ergibt.

Der Hinweis auf den besonderen Schutz des zum Teil sehr alten Baumbestands wird eingeführt.

**§ 21
Abmessungen der Grabstätten**

(1) Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan. Grabstätten haben je Grabstelle in der Regel folgende Abmessungen:

	Grabstättenart	Breite	Länge
1.	Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	0,80 m	1,25 m
2.	Reihengrabstätten für Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr	1,25 m	2,50 m
3.	Wahlgrabstätten	1,25 m	2,50 m
4.	Urnenreihengrabstätten	0,62 m	0,80 m
5.	Urnenwahlgrabstätten	1,25 m	0,80 m

(2) Zwischen den Grabstätten sind seitlich folgende Flächen von Aufbauten und Aufwuchs freizuhalten:

1. Flächen von je 0,15 m (insgesamt 0,30 m) Breite zwischen den Grabstätten nach Abs. 1 Nr. 2. und 3 und
2. Flächen von je 0,10 m (insgesamt 0,20 m) Breite zwischen den Grabstätten nach Abs. 1 Nr. 1., 4. und 5.

Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten sind die o. g. Seitenabstände lediglich am äußeren Rand der mehrstelligen Wahlgrabstätte einzuhalten.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

**§ 22
Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) ¹Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. ²Die Mindeststärke

Vorher § 17.

Einführung von allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften in Bornheim.

der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.

- (2) Der StadtBetrieb Bornheim kann die Erfüllung weitergehender Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 23

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Urnenmauern, Kolumbarien und Baumgrabstätten

- (1) ¹Die Gestaltung der Grabplatten in Urnenmauern und Kolumbarien unterliegt zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. ²Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Es dürfen nur Grabplatten verwendet werden, die dem Material und der Farbe der bereits vorhandenen Grabplatten entsprechen.
2. ¹An den Grabplatten und im Umfeld einer Urnenmauer und eines Kolumbariums ist die Verwendung von Wachskerzen nicht gestattet. ²Die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen können für Schäden an der Anlage oder benachbarten Kammern, die durch die nicht gestattete Verwendung von Wachskerzen entstehen, haftbar gemacht werden.
3. ¹Außer im Rahmen von Beisetzungen, ist das dauerhafte Ablegen von Grabschmuck, Pflanzengestecken oder sonstigen Gegenständen auf oder vor den Urnenmauern und Kolumbarien nicht gestattet. ²§ 29 Abs. 1 gilt entsprechend.

- (2) ¹Außer im Rahmen von Beisetzungen, ist das dauerhafte Ablegen von Grabschmuck, Pflanzengestecken oder sonstigen Gegenständen auf oder vor den Baumgrabstätten nicht gestattet. ²§ 29 Abs. 1 gilt entsprechend.

- (3) Der StadtBetrieb Bornheim kann Ausnahmen zulassen.

Der SBB hat die Absicht, die Gestaltung der Urnenmauern, Kolumbarien und Baumgrabstätten und deren Umfeld im Interesse der Allgemeinheit zu reglementieren. Dabei geht es insbesondere darum, Wachskerzen in diesem Bereich zu untersagen, die bisher geduldet wurden.

Durch die Verwendung von Wachskerzen kommt es vielfach zu Verschmutzungen der Kolumbarien selbst und einzelner Kammerabdeckungen. Die Verunreinigungen durch herunterlaufendes Wachs sind nicht vollständig zu entfernen und führen verstärkt zu Beschwerden beim SBB.

Zudem stößt der SBB vereinzelt auf Schwierigkeiten bei der Vermarktung der unteren Reihen der Kolumbarien, da diese oftmals durch Pflanzgestecke, Topfpflanzen und/oder sonstigen Grabschmuck dauerhaft verdeckt werden.

Auch das oftmals großzügige Ablegen und Dekorieren der Baumgrabstätten, stellt für den SBB, der die Flächen pflegt, ein großes Hindernis dar.

<p style="text-align: center;">§ 19 Zustimmungserfordernis</p> <p>(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,25 x 0,30 m bzw. als Holzkreuz höher als 0,70 m sind. Antragsteller/Antragstellerinnen haben die Grabanweisung bzw. die Nutzungsurkunde vorzulegen.</p> <p>(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. 2. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. <p>In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.</p> <p>(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung auf der Grabstätte belassen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 <u>Errichtung und Änderung baulicher Anlagen</u></p> <p>(1) ¹Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim. ²Dies gilt auch für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.</p> <p>(2) ¹Dem Antrag sind <u>folgende Unterlagen</u> zweifach beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung; <u>bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben; und</u> 2. soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Bilder der Schrift, der Ornamente und der Symbole mit Bezugsmaßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. <p>²In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>(3) <u>Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle</u></p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p> <p><i>Ab hier erhöht sich Nummerierung der §§ um +5</i></p> <p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Die Digitalisierung macht auch nicht vor den Friedhöfen halt. Ursprünglich aus Japan stammend. Raum für Informationen zum Verstorbenen oder weitergehende Informationen über das Leben des Verstorbenen ist an den Grabstätten rar oder nicht vorhanden. Auf Grabmalen werden bereits seit einigen Jahren vermehrt sogenannte QR-Codes angebracht, die bspw. mit einem Smartphone gescannt werden können. Sodann öffnet sich auf dem Smartphone eine hinterlegte Internetseite mit Informationen, Bildern, Musik, Videos zum Verstorbenen oder ein Online-Kondolenzbuch. Die Möglichkeiten sind äußerst vielfältig.</p> <p>Nach Köln wurde im Dezember 2018 in Freudenberg als zweite Stadt in Nordrhein-Westfalen per Satzung der QR-Code offiziell zugelassen. Die Vorgaben der Mustersatzung sollen nun auch in Bornheim übernommen werden.</p> <p>Ein Verbot der digitalen Wegweiser auf dem Grabstein ist rechtlich kaum durchsetzbar, da der QR-Code als Grabstein-Inschrift zu werten ist. Verantwortlich für den Inhalt der dort hinterlegten Informationen sind jedoch die Angehörigen</p> <p>Weitergehende Informationen sind im Internet zu finden: Suchbegriff „QR-Code Friedhof“, „Trauer 2.0“</p> <p>Regelungserfordernis aus der Umsetzung des § 4a BestG NRW (Grabsteine aus Kinderarbeit).</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;">20 Anlieferung</p> <p>(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.</p> <p>(2) Der Aufstellungszeitpunkt ist der Friedhofsverwaltung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Fundamentierung und Befestigung</p> <p>(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (<u>Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung</u>) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p>	<p><u>darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.</u></p> <p>(4) Ein Übergang der Planungsverantwortung auf den StadtBetrieb Bornheim ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.</p> <p>(5) Die Zustimmung erlischt, wenn die Tätigkeit nicht binnen eines Jahres ausgeführt wird.</p> <p>(6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beerdigung oder Beisetzung verwendet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Anlieferung</p> <p>Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind so zu liefern, dass sie vom StadtBetrieb Bornheim überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann der StadtBetrieb Bornheim durch Aushang bestimmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Fundamentierung und Befestigung</p> <p>(1) Zum Schutze der Allgemeinheit und der nutzungsberechtigten Personen sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der <u>Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)</u> des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e.V. in der ab Juli 2012 gültigen (dritten) Fassung einzubringen.</p> <p>(2) ¹Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 7 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem StadtBetrieb Bornheim nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in</p>	<p>Absatz wird gestrichen, da nicht praktikabel.</p> <p>Die alte Satzung zieht zwei Richtlinien als Grundlage heran.</p> <p>In der Vergangenheit hat sich jedoch die „TA Grabmal“ durchgesetzt und wird auch in der Mustersatzung vorgeschlagen.</p> <p>Wie bereits unter § 7 erläutert, werden die Gewerbetreibenden hinsichtlich der notwendigen Fundamentierungsarbeiten stärker in die Verantwortung genommen.</p> <p>Die Vorgaben des bisherigen Absatzes 2 entfallen somit.</p>
---	---	---

<p>(2) <u>Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.</u></p> <p><u>Die Stärke der Grabmale muss die Standfestigkeit gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt</u></p> <p style="padding-left: 40px;"><u>0,12 m bei Grabmalen bis 1,00 m Höhe,</u> <u>0,16 m bei Grabmalen bis 1,50 m Höhe und</u> <u>0,18 m bei Grabmalen ab 1,50 m Höhe.</u></p> <p><u>Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.</u></p>	<p>Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. ²Der StadtBetrieb Bornheim kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem StadtBetrieb Bornheim nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem StadtBetrieb Bornheim verantwortet.</p>	
<p>(3) Wurde das Grabmal ohne die Zustimmung nach § 19 oder die vorherige Ankündigung gem. § 20 aufgestellt, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Empfängers/der Empfängerin der Grabanweisung oder des/der Nutzungsberechtigten die Standsicherheit des Grabmals und seiner Fundamentierung durch Sachverständige überprüfen lassen.</p>		<p>Absatz 3 entfällt ebenfalls, da nachfolgend in den §§ 27, 28 bzw. 36 geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Unterhaltung</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 <u>Gewährleistung der Sicherheit</u></p>	<p>Verschiedene redaktionelle Änderungen.</p>
<p>(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd im würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Inhaber/die Inhaberin der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z .B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen</p>	<p>(1) Der StadtBetrieb Bornheim sorgt für die Anwendung der Vorschriften über den Denkmalschutz auch auf den Friedhöfen.</p> <p>(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind durch die Nutzungsberechtigten Personen in verkehrssicherem Zustand zu halten.</p> <p>(3) ¹Die Nutzungsberechtigten Personen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. ²Die Haftung des StadtBetrieb Bornheim im Außenverhältnis bleibt unberührt. ³Im Innenverhältnis haften die Nutzungsberechtigten Personen dem StadtBetrieb Bornheim gegenüber allein, soweit Letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.</p> <p>(4) ¹Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, sind</p>	<p>Die Pflicht der Nutzungsberechtigten Personen hinsichtlich der Verkehrssicherheit der Anlagen wird präziser ausformuliert.</p>

<p>Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des/der Verantwortlichen aufzubewahren. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</p> <p>(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften dem StadtBetrieb Bornheim im Innenverhältnis, soweit den StadtBetrieb Bornheim nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.</p>	<p>die Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. ²Bei Gefahr im Verzug kann der StadtBetrieb Bornheim auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen und Absperrungen) treffen. ³Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des StadtBetrieb Bornheim nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der StadtBetrieb Bornheim berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. ⁴Der StadtBetrieb Bornheim ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen aufzubewahren; anschließend gilt § 28 Absatz 2 Satz 3 entsprechend. ⁵Sind die Nutzungsberechtigten Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</p> <p>(5) Als Anstalt des öffentlichen Rechts, ist der StadtBetrieb Bornheim selbst zur Durchführung der Verwaltungsvollstreckung befugt.</p> <p>(6) Der StadtBetrieb Bornheim ist dazu berechtigt, seine Forderungen per Verwaltungsakt durchzusetzen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 23 Entfernung</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Entfernung</p>	<p style="text-align: center;">Redaktionelle Änderung.</p>
<p>(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich festgelegt wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der</p>	<p>(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nur mit Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim entfernt werden.</p> <p>(2) ¹Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. ²Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der StadtBetrieb Bornheim berechtigt, die Grabstätte <u>im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung</u> abzuräumen oder abräumen zu lassen. ³Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des StadtBetrieb Bornheim über, wenn dies bei Verleihung des Nutzungsrechtes schriftlich vereinbart wurde.</p>	

<p>Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, haben die jeweiligen Nutzungsberechtigten die Kosten zu tragen.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des/der Inhabers/ Inhaberin der Grabanweisung oder des/der Nutzungsberechtigten auf dessen/deren Kosten entfernen zu lassen.</p> <p style="text-align: center;">VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Herrichtung und Unterhaltung</p> <p>(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.</p> <p>(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.</p> <p>(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Inhaber/Inhaberinnen der Grabanweisung oder die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.</p> <p>(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsteller/Antragstellerinnen haben die Grabanweisung bzw. die Nutzungsurkunde vorzulegen.</p> <p>(5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb <u>von 3 Monaten</u> nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.</p>	<p>(3) Im Fall der Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unter Verstoß gegen die in § 7 Absatz 5 Satz 1, § 7 Absatz 6 Satz 1, § 24 Absätze 1 bis 3 und § 25 geregelten Verhaltenspflichten gelten die Regelungen in § 27 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 und § 27 Absätze 5 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 27 Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.</p> <p style="text-align: center;">VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Herrichtung und Unterhaltung</p> <p>(1) ¹Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorgaben des § 20 Absatz 1 hergerichtet und dauernd in würdigem Stand gehalten werden. ²Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. ³Blumen und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Auflegung unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.</p> <p>(2) ¹Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. ²Die Grabstätten sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) ¹Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich. ²Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.</p> <p>(4) Die Grabstätten sind innerhalb <u>von sechs Monaten</u> nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten.</p> <p>(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem StadtBetrieb Bornheim.</p> <p>(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln (z.B. Insektizide und Herbizide) bei der Grabpflege ist nicht gestattet.</p> <p>(7) ¹Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Verlängerung der Frist um drei Monate.</p> <p>Die Absätze 6 und 7 werden eingeführt. Dadurch entfällt der bisherige § 25.</p>
---	---	---

<p>(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Kunststoffen</p> <p>(1) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.</p> <p>(2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassung sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege</p> <p>(1) Wird eine <u>Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte</u> nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die gem. § 24 Abs. 3 Verpflichteten nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Sind die Grabpflegeverpflichteten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem werden sie durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verpflichteten</p>	<p>bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. ²Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung von Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderem Kleinzubehör zulässig. ³Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 30 Vernachlässigung der Grabpflege</p> <p>(1) ¹Wird eine <u>Grabstätte</u> trotz schriftlicher Aufforderung des StadtBetrieb Bornheim nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist der StadtBetrieb Bornheim berechtigt, die Herrichtung oder Pflege auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. ²Im Fall des Satzes 1 gelten die Regelungen in § 27 Absatz 4 Satz 3 und § 27 Absätze 5 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 27 Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.</p> <p>(2) ¹Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der StadtBetrieb Bornheim das Nutzungsrecht entziehen. ²Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. ³Die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung liegt in der Verantwortung des StadtBetrieb Bornheim und wird über die</p>	<p>Streichung wegen § 29 Absätze 6 und 7</p> <p><i>Ab hier erhöht sich Nummerierung der §§ um +4</i></p> <p>Keine Unterscheidung der Grabarten Wahlgrab/Reihengrab mehr. Die Konsequenzen sind bei allen Grabarten gleich.</p>
--	---	--

<p>1. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und</p> <p>2. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.</p> <p>(2) Kommen Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte ihrer Verpflichtung gem. Abs. 1 nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf ihre Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Im Entziehungsbescheid werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Im Übrigen ist Absatz 1 anzuwenden.</p> <p>(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen den Grabschmuck entfernen.</p>	<p>Beauftragung einer entsprechenden Fachfirma sichergestellt; die Regelungen in § 27 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">VII. Leichenhallen und Trauerfeiern</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Benutzung der Leichenhallen</p> <p>(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung von Angehörigen des Friedhofspersonals oder des Bestatters/der Bestatterin betreten werden.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung zu schließen.</p> <p>(3) Am Fußende des Sarges ist eine deutlich sichtbare Aufschrift mit</p> <p>1. Namen, Alter und letztem Wohnort des/der Verstorbenen,</p>	<p style="text-align: center;">VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern</p> <p style="text-align: center;">§ 31 <u>Leichenhallen und ihre Benutzung</u></p> <p>(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Toten bis zur Beerdigung oder Beisetzung.</p> <p>(2) ¹Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis des StadtBetrieb Bornheim und in Begleitung von Angehörigen des StadtBetrieb Bornheim oder eines Bestattungsunternehmens betreten werden. ²Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Toten während der festgesetzten Zeiten sehen. ³Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder – falls eine solche nicht stattfindet – der Beerdigung oder Beisetzung endgültig zu schließen. ³§ 32 Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Am Fußende des Sarges ist eine deutlich sichtbare Aufschrift mit</p> <p>1. Namen, Alter und letztem Wohnort der verstorbenen Person,</p>	<p>Absatz 3 entfällt, da er nicht praktikabel ist.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>

2. Namen und Anschrift des Bestatters/der Bestatterin,
3. Friedhof und Zeit der Beisetzung und der Trauerfeier, sobald diese bekannt sind,

fest anzubringen.

**§ 28
Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung des Trauerfeierraumes kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Benutzung des Trauerfeierraumes, jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker/Musikerinnen und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

2. Namen und Anschrift des Bestattungsunternehmens,
3. Friedhof und Zeit der Bestattung und der Trauerfeier, sobald diese bekannt sind,

fest anzubringen.

**§ 32
Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle, Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) ¹Auf Antrag der Totenfürsorgeberechtigten kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass der Sarg während der Trauerfeier geöffnet wird. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der Tote an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle oder Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Tote an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) ¹Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim. ²Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

Redaktionelle Änderung.

<p style="text-align: center;">VIII. Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Alte Rechte</p> <p>Waren bei Inkrafttreten dieser Satzung das Nutzungsrecht bereits erworben bzw. die Ruhefrist noch nicht abgelaufen, so gelten für die Nutzungszeit dieser Grabstätten die bisherigen Vorschriften.</p> <p style="text-align: center;">§ 30 Haftung</p> <p>Der StadtBetrieb Bornheim haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. <u>Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.</u> Im Übrigen haftet der StadtBetrieb Bornheim nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 31 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der in § 1 bezeichneten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 32 Ausnahmen</p> <p>Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfalle, soweit es mit Würde, Zweck und Ordnung des Friedhofes vereinbar ist, auf Antrag aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 33 Zuständigkeit</p> <p>Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung gemäß dieser Satzung nimmt der Vorstand des StadtBetrieb Bornheim wahr.</p>	<p style="text-align: center;">IX. Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 33 Alte Rechte</p> <p>Bei Grabstätten, über welche der StadtBetrieb Bornheim bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hatte, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p> <p style="text-align: center;">§ 34 Haftung</p> <p>¹Der StadtBetrieb Bornheim haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. ²Im Übrigen haftet der StadtBetrieb Bornheim nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. ³Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt. <u>⁴Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleiben die nutzungsberechtigten Personen für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich; der StadtBetrieb Bornheim übernimmt keine Haftung für die Inhalte.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 35 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der durch den StadtBetrieb Bornheim verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Haftungsausschluss für Inhalte, die über QR-Codes während des Bestehens einer Grabstätte zu erreichen sind.</p> <p>Ausnahmeregelungen finden sich in einer Vielzahl von §§ der Satzung, daher kann §32 entfallen.</p> <p>§33 kann entfallen, da neu in § 2 Abs. 1 geregelt.</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;">§ 34 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 36 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p><i>Ab hier erhöht sich Nummerierung der §§ um +2</i></p>
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 5 Abs. 3 betr. Verhalten auf dem Friedhof 2. § 6 betr. ungenehmigte gewerbliche Betätigung 3. § 19 Abs. 1 betr. ungenehmigte Aufstellung von Grabmalen 4. § 19 Abs. 3 betr. ungenehmigte Veränderung von baulichen Anlagen 5. § 21 betr. unzulässige Fundamentierung 6. § 22 betr. Vernachlässigung der Unterhaltung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen 7. § 25 betr. Herbizid- und Kunststoffverbot 8. § 26 betr. Vernachlässigung der Grabpflege 	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich als besuchende Person entgegen § 6 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Personals des StadtBetrieb Bornheim nicht befolgt, 2. die Verhaltensregeln des § 6 Absatz 2 missachtet, 3. entgegen § 6 Absatz 5 Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim durchführt, 4. als Gewerbetreibender <ol style="list-style-type: none"> a) entgegen § 7 Absatz 5 Satz 1 ohne Anzeige gegenüber dem StadtBetrieb Bornheim tätig wird, b) trotz eines durch den StadtBetrieb Bornheim nach § 7 Absatz 6 Satz 1 verhängten Tätigkeitsverbots tätig wird, c) außerhalb der in § 7 Absatz 3 Sätze 1 und 2 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, d) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert, e) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt, f) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 3 gewerblich genutzte Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt, g) entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 keinen amtlichen Lichtbildausweis bei sich trägt oder nicht sicherstellt, dass Hilfspersonen einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich tragen, 5. eine Beerdigung oder Beisetzung entgegen § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 dem StadtBetrieb Bornheim nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, 6. ohne Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim den Vorschriften über die Sargpflicht in § 16 Absatz 1 Sätze 1 und 3 bis 4 zuwiderhandelt; 7. entgegen § 24 Absatz 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof ohne vorherige schriftlichen Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim errichtet oder verändert, 8. entgegen § 24 Absatz 2 oder § 25 Absatz 3 Unterlagen nicht vorlegt, 9. entgegen § 26 Absatz 1 Grabmale oder Grabeinfassungen einbringt, 10. entgegen § 26 Absatz 2 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt, 	<p>Verschiedene redaktionelle Änderungen, die sich aus den vorgehenden Änderungen ergeben.</p>

<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer <u>Geldbuße</u> von bis zu <u>1.500 Euro</u> geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 35 Inkrafttreten</p> <p>Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.</p>	<p>11. entgegen § 27 Absatz 2 Grabmale oder sonstige Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält, 12. entgegen § 28 Absatz 1 ohne Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen entfernt, 13. entgegen § 29 Absatz 1 Grabstätten nicht herrichtet oder unterhält, 14. entgegen § 29 Absatz 6 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet; 15. entgegen § 29 Absatz 7 nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem <u>Bußgeld</u> in Höhe von bis zu <u>1.000,- Euro</u> geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 37 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 09.12.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.03.2016 außer Kraft.</p>	<p>Anpassung an Mustersatzung.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>
---	---	---